



Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	1 von 10	

Inhaltsverzeichnis

1.	Gültigkeit und Ziel der Partnerfirmenordnung	2
2.	Einführung und generelle Anforderungen an Partnerfirmen	2
3.	Vordrucke	2
4.	Nachweise / Protokolle	3
5.	Persönliche Schutzausrüstung als Mindeststandard (Standard-PSA)	3
6.	Arbeitsmedizinische Vorsorge	3
7.	Verantwortlichkeiten	4
8.	Arbeitnehmerüberlassung	4
9.	Vorschriften	4
10.	Lärmschutz	4
11.	SiGe-Koordinierung	4
12.	Erste Hilfe, Unfallmeldungen	4
13.	Notruf, Notfälle, Störungen, Meldungen, Krankentransport	5
14.	Unterweisung der Partnerfirmenmitarbeiter	5
15.	Brandschutz	5
16.	Verhalten auf dem Gelände der ETH	6
17.	Alkohol und sonstige Rauschmittel	6
18.	Unfallgefahr durch laufende Anlagen	6
19.	Freimeldungen	6
20.	Nichtbefolgen von Sicherheitsauflagen	6
21.	Personalabzug / Anlagenverweis	7
22.	Schutzzüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen	7
23.	Arbeitsgerüste: Errichtung und Benutzung	7
24.	Hochgelegene Arbeitsplätze	7
25.	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
26.	Überwachungsbedürftige Anlagen	8
27.	Gefahrstoffe	8
28.	Transportgeräte und Hebezeuge	8
29.	Benutzung von Flurförderzeugen (und anderen Fahrzeugen)	9
30.	Einrichtung von Durchstrahlungsarbeitsplätzen (z.B. Wandstärkenmessungen)	9
31.	Beleuchtung	9
32.	Arbeitsmittel	9
33.	Sicherheitsüberwachung	9
34.	Entsorgung von Abfällen	10
35.	Hochtemperatur-Isolierwollen	10
36.	Anhang	10

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	2 von 10	

1. Gültigkeit und Ziel der Partnerfirmenordnung

Die vorliegende Partnerfirmenordnung gilt für alle Bau-, Montage-, Inbetriebnahme und Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten u. ä. in der Enertec Hameln (ETH).

Die Partnerfirmenordnung soll den ordnungsgemäßen Ablauf aller durchzuführenden Arbeiten gewährleisten. Für die ETH steht dabei der größtmögliche Schutz der tätigen Menschen und der Umwelt an oberster Stelle. Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben für die ETH höchste Priorität.

Die ETH hat ein integriertes Managementsystem, basierend auf den Normen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, BS OHSAS 18001, DIN EN ISO 50001 und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung etabliert. Die ETH erwartet deshalb auch von den beauftragten Partnerfirmen, dass diese im Rahmen ihrer Vertragserfüllung das integrierte Managementsystem unterstützen.

Der Auftragnehmer (AN) hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten keine Gefährdungen für die Mitarbeiter des Auftraggebers (AG) und Dritte entstehen. Von jedem Partnerfirmen-Mitarbeiter wird erwartet, dass er hilft, Unfälle und schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Abweichungen im Bereich der Arbeitssicherheit werden in keinem Fall geduldet. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Partnerfirmenordnung wird geahndet und führt gegebenenfalls zu einem Anlagenverweis.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN und auch Nachunternehmer die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der AN hat auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG zu achten. Der Projektbetreuer hat die Aufsicht und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der AN stellt sicher, dass bei jeder Arbeitsschicht mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson anwesend ist. Sie wird dem AG gegenüber namentlich benannt.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Ablauforganisation entsprechend dem Arbeitsfortgang spezifische Anweisungen und -mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Nachunternehmer sicherzustellen ist. Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für Arbeiten in Müllverbrennungsanlagen und Kraftwerken.

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung und Umsetzung der in dieser Partnerfirmenordnung aufgeführten Vorschriften und Regelungen bewertet. Die Ergebnisse der Bewertung können auch als Entscheidungshilfe für eine zukünftige Erteilung von Aufträgen herangezogen werden.


2. Einführung und generelle Anforderungen an Partnerfirmen

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Einholung von erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen, die für die Abwicklung des Auftrages erforderlich sind ist der AN verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Einhaltung der Regelungen nach dem Arbeitszeitgesetz. Die Arbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass eine Überschreitung der zulässigen Arbeitszeiten ausgeschlossen ist. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (48 Wochenarbeitsstunden im Sechsmonatsmittel, tägliche Arbeitszeit max. 10 Stunden). Eine eventuelle Ausnahme von diesen Vorschriften für Bau- und Montagestellen gemäß § 15 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes ist rechtzeitig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Diese Ausnahme ist uns vorzulegen.

Der AN muss Vorort einen Projektordner o. ä. bereithalten, in dem alle relevanten Unterlagen abgelegt sind. Dieser Ordner ist immer aktuell zu halten und muss auf Verlangen des AG vorgelegt werden können.

3. Vordrucke

Der AN hat dem Projektbetreuer, die im Anhang dieser Partnerfirmenordnung aufgeführte Unterlage und eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung nach Auftragsvergabe, jedoch bis spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn bzw. nach Absprache mit dem Projektbetreuer ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	3 von 10	

Dazu gehören mindestens:

1. Formular „Arbeitsschnachweis Partnerfirmen“
2. Gefährdungsbeurteilung Partnerfirma

Kopien der unterschriebenen Formulare sind im Projektordner o. ä. des AN in der Anlage vorzuhalten.

4. Nachweise / Protokolle

Vor Beginn der Arbeiten wird der Arbeitsverantwortliche / Bauleiter durch einen Mitarbeiter des AG eingewiesen. Anschließend ist das Einweisungsprotokoll durch den Arbeitsverantwortliche / Bauleiter gegenzuzeichnen.

Der Arbeitsverantwortliche / Bauleiter hat dann die Inhalte der Einweisung in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter weiter zu geben und diese Unterweisung schriftlich zu dokumentieren.

Jeder Mitarbeiter der Partnerfirma muss vor Arbeitsbeginn eine Einweisung erfolgreich absolvieren. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch einen auf dem Schutzhelm zu fixierenden Jahresaufkleber und einem schriftlichen Nachweis, der auf Verlangen des AG vorgelegt werden muss.

Die obligatorischen Nachweise sind immer auf einem aktuellen Stand zu halten.

Die o. g. Anforderungen gelten auch für ggf. eingesetzte Nachunternehmen. Der Projektbetreuer und ggf. der SiGe-Koordinator des AG sind über die Beauftragung des Nachunternehmers zu informieren.

5. Persönliche Schutzausrüstung als Mindeststandard (Standard-PSA)

Auf dem Betriebsgelände der ETH Enertec Hameln gilt eine generelle Pflicht zum Tragen der Standard-PSA (Schutzbrille, Schutzhelm und Sicherheitsschuhe nach S3-Standard). Für die Ausstattung, der für die ETH tätigen Mitarbeiter mit der o. g. Standard-PSA und deren Verwendung, ist der AN verantwortlich. Bereiche die von dieser allgemeinen Tragepflicht ausgenommen sind, können beim jeweiligen Projektbetreuer abgefragt werden (siehe dazu auch Kapitel 25 „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“).


6. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorge überwacht wird.

Die betroffenen Bereiche werden vor der Beauftragung durch den AG benannt.

Folgende arbeitsmedizinischen Vorsorgen bzw. Eignungsuntersuchungen sind bei Arbeiten am Standort der ETH vorgeschrieben:

(DGUV-I 250-...)	Arbeitsmedizinischer Grundsatz	Hinweise auf besondere Tätigkeiten
-418	Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • keine
-427	Fahr- Steuer- und Überwachungstätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • bei Nutzung von Flurförderzeugen etc.
-428	Atemschutzgeräte (Gruppe 2)	<ul style="list-style-type: none"> • keine
-431	Hitzearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • gemäß Betriebsanweisung • Befahren bzw. Besteigen von Behältern, Kesseln, Industrieöfen
-440	Schweißrauche	<ul style="list-style-type: none"> • bei entsprechenden Tätigkeiten (Schweißarbeiten)
-449	Arbeiten mit Absturzgefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten bei denen keine technische Maßnahme möglich ist (Arbeiten mit PSA gegen Absturz) • Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen • Gerüstbauarbeiten

Dokument	D	DO-03	enertech hameln 
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	4 von 10	

7. Verantwortlichkeiten

Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen sind die Auftragnehmer in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Das bezieht sich insbesondere auf das Personal, die Arbeitsverfahren und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe und persönlichen Schutzausrüstungen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorschriften, wie z.B.: Anweisungen und Regelungen der Enertec Hameln, eingehalten werden. Werden die erforderlichen Maßnahmen durch den Arbeitsverantwortlichen / Bauleiter des AN nicht unverzüglich durchgeführt, so hat der AG bei Gefahr im Verzug das Recht, diese durch Dritte, zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers, ausführen zu lassen.

8. Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Personal (Leiharbeitnehmer) auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln. Der AG und der Entleiher müssen über den Einsatz von Leiharbeitnehmern in Kenntnis gesetzt werden. Die Leiharbeitnehmer müssen hinsichtlich der Qualifikationen die gleichen Anforderungen wie die eigenen Mitarbeiter des AN erfüllen.

9. Vorschriften

Der Projektbetreuer behält sich vor, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige geltende Vorschriften und Verordnungen einzugreifen; dies kann zur Stilllegung der Arbeit führen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers. Der Projektbetreuer und ggf. der SiGe-Koordinator haben das Recht unter Beteiligung eines Anlagenverantwortlichen, Personen, die gegen die Bestimmungen verstoßen, unverzüglich von der Anlage zu verweisen.

10. Lärmschutz

Bei den durchzuführenden Arbeiten dürfen nur geräuschgedämpfte, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Arbeitsmittel und Maschinen eingesetzt werden. Lärmintensive Arbeiten dürfen nur werktags in der Tagzeit von 06.00 bis 22.00 Uhr vorgenommen werden. Sind Arbeiten in der Nacht erforderlich, so darf der Schallleistungspegel der eingesetzten Arbeitsmittel und Maschinen 90 dB(A) in einem Abstand von einem Meter nicht überschreiten. Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich. Die Maschinen und Geräte sind so aufzustellen (z.B. durch Aufstellen auf Bohlen oder Dämpfungsmatten), dass eine Entkopplung zur Umgebung und zum Boden stattfindet, um Körperschallübertragungen zu verhindern.

11. SiGe-Koordinierung


Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Firmen eine Abstimmung erforderlich ist, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten mit dem SiGe-Koordinator des AG abzustimmen. Der Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, den Weisungen dieser Person Folge zu leisten. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung (insbesondere Aufsichts- und Unterweisungspflichten) gegenüber seinen Mitarbeitern. Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und auch mit den Mitarbeitern des AG abzustimmen, wenn während ihrer Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann. Die Verpflichtung des Auftragnehmers bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch einen SiGe-Plan (soweit vorhanden) nicht berührt.

12. Erste Hilfe, Unfallmeldungen

Jeder Auftragnehmer hat an seinen Arbeitsplätzen für einen ausreichenden Vorrat an Verbandmaterial für Erste-Hilfe-Leistungen zu sorgen (Ausstattung und Umfang nach DIN-Vorschriften). Ebenfalls hat er die Verpflichtung bei einem Unfall selbst Erste-Hilfe leisten. Dazu ist eine ausreichende Anzahl von geschulten Ersthelfern vorzuhalten (§ 10 ArbSchG).

Jede Verletzung ist im Verbandbuch einzutragen. Verletzungen, die zu einer Arbeitsunterbrechung führen und die Behandlung durch einen Arzt notwendig machen, sind zu dokumentieren und dem AG in Form einer Unfallmeldung für Partnerfirmen nachzuweisen. Diese Unfallmeldung hat umgehend, noch am Unfalltag, zu erfolgen.

Bei allen Unfällen erfolgt die Information der zuständigen Behörden gemäß Infoschema durch die ETH.

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	5 von 10	

Die Unfallaufnahme und Unfallanalyse werden vom AG durchgeführt. Der AN hat bei der Unfallanalyse und deren Dokumentation soweit nötig mitzuwirken.

13. Notruf, Notfälle, Störungen, Meldungen, Krankentransport

Notrufe (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) erfolgen durch die zentrale Meldestelle der Enertec Hameln.

Zentrale Meldestelle ist der Leitstand der ETH, der rund um die Uhr besetzt ist.



Interne Anrufe: **2800**
Anrufe vom Mobiltelefon: **05151 / 81-2800**

Bei einer Benachrichtigung der öffentlichen Notruf-Meldestelle (**112**) über ein Mobiltelefon ist anschließend umgehend die zentrale Meldestelle des Leitstandes der Enertec Hameln (**2800**) zu benachrichtigen.

Bei allen Notfällen, Störungen und Unfällen ist diese sofort zu informieren. Das gilt auch für alle umweltrelevanten Ereignisse, insbesondere für Leckagen bei denen gefährliche oder wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Extreme Gefahrensituationen, wie Notfälle bei denen eine Evakuierung der Gebäude nötig wird, werden durch ein Alarmsignal angezeigt. Die in allen Gebäuden aushängenden Fluchtwegepläne sind dabei zu beachten. Treffpunkt nach der Evakuierung für alle ist der Sammelplatz auf dem Containerumschlagsplatz vor der Waage. Auch bei geringfügigen Verletzungen muss der Verletzte mit einem Krankenwagen oder einem Taxi zum Krankenhaus bzw. Arzt gefahren werden. Dabei muss der Verletzte durch einen Mitarbeiter des AG oder der Partnerfirma, zu der der Verletzte gehört, begleitet werden.

Extreme Gefahrensituationen, wie Notfälle bei denen eine Evakuierung der Gebäude nötig wird, werden durch ein Alarmsignal angezeigt. Die in allen Gebäuden aushängenden Fluchtwegepläne sind dabei zu beachten. Treffpunkt nach der Evakuierung für alle ist der Sammelplatz auf dem Containerumschlagsplatz vor der Waage. Auch bei geringfügigen Verletzungen muss der Verletzte mit einem Krankenwagen oder einem Taxi zum Krankenhaus bzw. Arzt gefahren werden. Dabei muss der Verletzte durch einen Mitarbeiter des AG oder der Partnerfirma, zu der der Verletzte gehört, begleitet werden.

14. Unterweisung der Partnerfirmenmitarbeiter

Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal, insbesondere neu eingestellte Mitarbeiter, vor Arbeitsaufnahme über die örtlichen Gegebenheiten und über den Inhalt der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen und laufend durch seine Arbeitsverantwortlichen / Vorarbeiter für deren Beachtung zu sorgen. Die erste Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen; dies gilt auch für die im weiteren Verlauf der Auftragsausführung hinzukommenden Mitarbeiter. Für fremdsprachige Mitarbeiter sind die Unterweisungen ggf. durch den AN zu übersetzen. Über die erfolgten Unterweisungen sind schriftliche Nachweise zu führen. Diese sind im Projektordner o. ä. des AN abzulegen.

15. Brandschutz




Das Rauchen ist in den Betriebs- und Bürogebäuden sowie auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Nur an ausgewiesenen Orten wird das Rauchen toleriert.
Diese Orte erfahren Sie vom Projektbetreuer.

Die Rauch- und Feuerverbote sind strengstens zu beachten.

Jeder AN hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat er ausreichende Maßnahmen für eine Brandbekämpfung zu treffen.

Dazu gehört z.B., dass an den Arbeitsplätzen nicht mehr brennbare Arbeitsstoffe gelagert werden dürfen, als für einen Tagesgebrauch notwendig ist. Verpackungsmaterial (Papier, Pappe, Kunststofffolien, etc.) oder sonstiger brennbarer Abfall ist sofort aus geschlossenen Räumen zu entfernen. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen automatischen Brandmelder, bei denen Rauch oder Staub einen Fehlalarm auslösen können, sind diese vorher beim Schichtleiter freischalten zu lassen.

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	6 von 10	

Vor Aufnahme von Arbeiten mit offenem Feuer (Löten, Schweißen, Schneiden, Schleifen, etc.) in der Nähe feuergefährdeter Objekte und Stoffe haben die AN die dafür geforderten Sicherheits- und Brandbekämpfungsvorkehrungen zu treffen. Entsprechende Freigaben / Erlaubnisscheine sind einzuholen.

Im Bereich von gummierten oder beschichteten Anlageteilen sind die Hinweise des VGB (Brandschutzmaßnahmen bei Instandhaltungen) zu beachten.

Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen in der Anlage (Feuerlöscher, Hydranten usw.) sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden.

Evtl. beschädigte Einrichtungen müssen unverzüglich dem Projektbetreuer gemeldet werden. Benutzte Feuerlöscher sind umgehend auszutauschen (Prüfvermerk beachten). Reservelöscher sind im Zentrallager der ETH oder über den Schichtleiter erhältlich.

Neben den im Ernstfall unverzüglich einzuleitenden Brandbekämpfungsmaßnahmen ist jeder Brand unter genauer Angabe des Ortes, der Art und des Umfanges dem Leitstand sofort zu melden.

Die Brandschutzordnungen Teil A (Aushänge) und B (Teil der persönlichen Einweisung) sind zu beachten.

16. Verhalten auf dem Gelände der ETH

Parken ist nur auf den zugewiesenen Flächen der ETH gestattet. Übernachtung oder Camping ist auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

Vor Arbeitsaufnahme hat sich der zuständige Arbeitsverantwortliche / Bauleiter des AN bei dem Projektbetreuer anzumelden. Weiterhin hat er sich und alle seine Mitarbeiter namentlich täglich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Der Standort der Anwesenheitsliste wird in der persönlichen Einweisung durch die ETH bekannt gegeben. Das Einfahren des AN auf das Betriebsgelände mit Fahrzeugen bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Projektbetreuer. Die Einfahrgenehmigung ist vollständig auszufüllen.

Das Betreten von fremden Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten. Die Kantine darf nur in sauberer Kleidung betreten werden. Die zur Verfügung gestellten Sozialräume sind sauber zu halten.

Der AN dokumentiert für den AG, sofern er nicht im Festpreis arbeitet, die angefallenen Arbeitsstunden seiner Mitarbeiter für den jeweiligen Leistungsumfang.

17. Alkohol und sonstige Rauschmittel

Auf dem Betriebsgelände besteht Alkoholverbot und das Verbot sonstiger Rauschmittel.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln auf das Betriebsgelände zu begeben.

18. Unfallgefahr durch laufende Anlagen

Fast alle Arbeiten in der Anlage, insbesondere Kesselrevisionen, finden in unmittelbarer Nähe von laufenden Anlagen oder Maschinen statt.

Dabei ist besonders mit folgenden Gefahren zu rechnen: Hitze, heiße Leitungen, chemische und andere Gefahrstoffe, Öl- oder Gasleitungen, drehende Teile, sich bewegende Förderanlagen usw. Entsprechende Abstände sind einzuhalten; ggf. sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Unter allen Umständen ist das unberechtigte Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen zu unterlassen, da der plötzliche Anlauf von Antrieben zu schweren Unfällen führen kann.


19. Freimeldungen

Für Arbeiten an oder im Bereich bestimmter Anlagen sind Erlaubnisscheine (z.B. Befahrerlaubnis, Feuer-/Schweißerlaubnis, Freischaltung, etc.) zu Freigabe dieser Arbeiten vorgeschrieben.

Der Arbeitsverantwortliche / Bauleiter des AN ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Arbeit bei dem zuständigen Schichtführer des AN zu überzeugen, dass die notwendigen Freigaben erteilt worden sind. Die Freigabe der Arbeiten erfolgt durch den Projektbetreuer.

20. Nichtbefolgen von Sicherheitsauflagen

Den Anordnungen der Projektbetreuer über zu treffende Sicherheitsmaßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Projektbetreuer oder, ggf. der SiGe-Koordinator veranlassen unter Beteiligung eines

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	7 von 10	

Anlagenverantwortlichen die sofortige Einstellung der Arbeiten bei offensichtlicher Missachtung der geltenden Vorschriften oder bei unmittelbarer Personengefährdung so lange, bis die Gewähr für sicheres Arbeiten wieder gegeben ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des betreffenden AN.

21. Personalabzug / Anlagenverweis

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt.

Gründe dafür können beispielsweise sein:

- mangelnde Qualifikation der AN-Mitarbeiter
- Vergehen gegen die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften des AG
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG im Rahmen der Tätigkeiten in der Anlage
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenkonsum
- Missachtung dieser Partnerfirmenordnung

Der AN wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

22. Schutzrüstungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Die AN sind dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich ihrer Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert bzw. abgesperrt ist, dass keinerlei Gefährdungsmöglichkeiten gegeben sind. Sogenanntes Flatterband dient nur der Kennzeichnung und ist als Absperrung, bzw. Sicherung nicht ausreichend. Der normale Betriebsablauf darf hierbei nicht beeinträchtigt werden.

Der Bauleiter / Arbeitverantwortliche und ggf. die Sicherheitsfachkraft des jeweiligen AN müssen von Fall zu Fall prüfen und entscheiden, welche Maßnahmen ausreichenden Schutz gewährleisten.

Als Sicherheitsmaßnahmen kommen u.a. in Frage: Abdeckungen, Schutzrüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Sicherungsposten.

23. Arbeitsgerüste: Errichtung und Benutzung

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten die zurzeit gültigen Fassung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die für die Arbeiten gültigen Normen der Betriebssicherheitsverordnung.

Alle Gerüste sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu erstellen (inkl. dem Einsatz von Montagesicherheitsgeländern – MSG) und durch einen Freigabebeschein zu kennzeichnen.

Vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte Gerüste dürfen nur durch die zuständige Gerüstbaufirma umgebaut und geändert werden.

Vor der Benutzung eines Gerüsts hat sich jeder Nutzer (Arbeitverantwortlicher / Vorarbeiter der Partnerfirma) vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts zu überzeugen und die Übernahme des Gerüsts zu bestätigen.

24. Hochgelegene Arbeitsplätze


Der AN hat dafür zu sorgen, dass hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

Bei gleichzeitigem Arbeiten in verschiedenen Höhen übereinander ist durch entsprechend geeignete Abdeckungen ein Schutz gegen herunterfallende Teile herzustellen.

25. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Grundsätzlich hat jeder AN die Schutzkleidung (z.B. Schweißanzüge, Schutzschuhe, Sicherheitsgurte, etc.) und Körperschutzartikel (Brillen, Gehörwatte, etc.) für seine Arbeitnehmer selbst bereit zu stellen und die Benutzung sicherzustellen.

Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand befinden und dafür zu sorgen, dass sie bei Beschädigungen ersetzt werden. Erforderliche wiederkehrende Prüfungen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	8 von 10	

Personen, ohne die für die durchzuführenden Arbeiten erforderlichen Schutzausrüstungen, können vom Projektbetreuer bzw. dem SiGe- Koordinator unter Beteiligung eines Anlagenverantwortlichen von der Anlage verwiesen werden.

Arbeitskleidung: Jeder AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter zweckmäßige Arbeitskleidung tragen.

Verschmutzte Einweganzüge sind beim Verlassen der Arbeitsbereiche (z.B. Kessel) auszuziehen und in die bereitgestellten Behältnisse zu geben.

Fußschutz: Das Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist nur mit Schuhschuhen der Klasse EN 345 S3 gestattet.

Kopfschutz: Auf dem Betriebsgelände ist das Tragen von Schutzhelmen vorgeschrieben. An den Schutzhelmen muss der Aufkleber zum Nachweis der erfolgreichen Einweisung gut sichtbar angebracht sein. Es dürfen nur nach DIN EN 397 geprüfte Schutzhelme verwendet werden. Beschädigte Helme sind sofort der weiteren Benutzung zu entziehen. Es wird bzgl. der Benutzungsdauer von Helmen aus thermoplastischen Kunststoffen auf den „Knacktest“ hingewiesen.

Schutzbrillen: Der AN hat für Arbeiten, die Augenschädigungen verursachen können, entsprechend geeignete Schutzmittel (z.B.: Brillen, Masken, Schirme) bereitzuhalten und für ihre Benutzung zu sorgen.

Sonstige Körperschuttmittel: Für Arbeiten, bei denen die Gefahr von Verätzungen, Vergiftungen und Verbrennungen besteht, sind geeignete Schutzmittel (z.B.: Handschuhe, Gamaschen, Schürzen, Masken) vom AN bereitzustellen und von den Arbeitnehmern zu benutzen. In Anlagen mit gefährlichen Stoffen sind Körperduschen, Augenduschen oder Augenspülflaschen vorhanden.

Sicherheitsgeschirre: Für Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht und keine anderen technischen Maßnahmen ergriffen werden können, sind zwingend geeignete Sicherheitsgeschirre zu verwenden. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig geprüft (mit Nachweis) sein.

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter haben dabei jedoch Vorrang vor dem Einsatz von PSA.

26. Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Druckbehälter, Druckgasbehälter, Acetylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) die zur Durchführung der Arbeiten nötig sind, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Projektbetreuer bzw. dem SiGe-Koordinator eingerichtet und betrieben werden. Der AN hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

27. Gefahrstoffe

Der Umgang mit Gefahrstoffen einschließlich ihrer Lagerung ist nur nach Vorlage der erforderlichen Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und nach Zuweisung eines geeigneten Lagerbereiches durch den AG gestattet. Eine Unterweisung nach GefStoffV ist nachzuweisen.

Für die in der Anlage vorhandenen Gefahrstoffe sind die entsprechenden, an den jeweiligen Aggregaten, Verwendungsorten und Lagern vorhandenen Betriebsanweisungen nach GefStoffV zu beachten.

28. Transportgeräte und Hebezeuge


Transportgeräte und Hebezeuge müssen hinsichtlich der Tragkraft, Brauchbarkeit und Sicherheit den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Sie sind nur zweckgemäß zu verwenden.

Prüfumfang und -turnus sind vom AN festzulegen und die entsprechenden Prüfungen mindestens jährlich durchführen zu lassen. Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen des AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Prüfbescheinigungen sind dazu im Projektordner o. ä. aufzubewahren. Der Arbeitsverantwortliche / Bauleiter des AN hat die gesamten Geräte, auch Seile und Ketten, laufend zu überwachen und bei Mängeln und Verdacht von Mängeln das betreffende Gerät sofort von der Weiterverwendung auszuschließen.

Sollte es bei der Durchführung von Montagearbeiten notwendig sein, Flaschenzüge, Seilrollen und dergleichen an Konstruktionsteile anzuhängen, die nicht zu den eigenen Lieferungen gehören, so ist in jedem Fall vor Arbeitsbeginn die Genehmigung des Projektbetreuers einzuholen. Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Träger beim Anhängen von Lasten - vor allem beim Schrägziehen - nicht verdreht werden.

Seile und Ketten dürfen nur dann um Träger und Stahlbetonteile gelegt werden, wenn entsprechender Kantenschutz angebracht wird.

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	9 von 10	

Vorhandene stationäre elektrische Seilzüge und Winden (z.B. im Kesselhaus) dürfen für Material-transportarbeiten nur nach vorheriger Einweisung (inkl. Dokumentation) durch den AG benutzt werden.
Arbeiten unter schwebenden Lasten und im Gefahrenbereich dieser Lasten sind grundsätzlich nicht gestattet.

29. Benutzung von Flurförderzeugen (und anderen Fahrzeugen)

Auf dem Anlagengelände ist die Benutzung von Flurförderzeugen nur mit einem gültigen Fahrausweis jährlich durchgeführten Unterweisungen und Fahrauftrag (ausgestellt durch den Arbeitgeber der Partnerfirma) gestattet.

Die Nutzung der vorhandenen Flurförderzeuge der ETH durch Partnerfirmen bedürfen einer Absprache (ggf. in Form einer „Fahrerlaubniskarte“ für Partnerfirmen) und dürfen nur nach vorheriger Einweisung benutzt werden. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Benutzte Flurförderzeuge sind sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Schäden an Flurförderzeugen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. (Diese Vorgaben gelten auch für andere Fahrzeuge, wie Hubarbeitsbühnen etc.). Die vg. Bescheinigungen und Nachweise sind dazu im Projektordner o. ä. aufzubewahren.

30. Einrichtung von Durchstrahlungsarbeitsplätzen (z.B. Wandstärkenmessungen)

Arbeiten mit Strahlenquellen (z. B. Gammadefektoskopiegeräte) sind beim Projektbetreuer und ggf. dem SiGe-Koordinator des AG vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen. Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und Warnschilder markiert werden. Innerhalb dieser Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt worden sind, keine anderen Personen befinden.

Die o. g. Bescheinigungen und Nachweise dazu sind im Projektordner o. ä. aufzubewahren.

31. Beleuchtung

Zugangswege, Treppenhäuser und Flure sind mit ausreichender Allgemein- und Notbeleuchtung versehen. Diese Beleuchtung darf keinesfalls demontiert und als Arbeitsplatzbeleuchtung zweckentfremdet werden. Für die Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN selbst zu sorgen. Insbesondere müssen Handleuchten mit Überfangglas und Drahtschutzkorb versehen sein. Wärmebildende Leuchten müssen über einen Schutzkorb einen Zwangsabstand zu möglicherweise Oberflächen bilden.

32. Arbeitsmittel

Alle vom AN eingesetzten Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden, müssen durch eine befähigte Person geprüft und mängelfrei sein. Prüfumfang und -turnus sind vom AN festzulegen und einzuhalten. Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen des AG zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Prüfbescheinigungen sind dazu im Projektordner o. ä. aufzubewahren.


Der AN hat für Schleif- und Trennarbeiten nur noch Winkelschleifer zu verwenden, die mit den Sicherheits-einrichtungen **Kick-Back-Stop**, **Lock-On-Schalter** und **verdrehsichere Schutzhaube** ausgestattet sind und die damit den Sicherheitsanforderungen für Schleif- und Trennarbeiten in engen Räumen und unter erhöhter Gefährdung genügen.

Arbeiten, die die Augen gefährden können (wegfliegende Teile, Spritzer von Chemikalien usw.), dürfen nur mit geeigneten Schutzbrillen oder Helm-Visieren durchgeführt werden.

Um Schnittverletzungen von Mitarbeitern zu vermeiden, dürfen vom AN für z. B. Zuschnittarbeiten (Dichtungen, Folien, etc.) nur Sicherheitsmesser (z. B. Martor Maxisafe) mit Klingenautomatik verwendet werden. Der AN hat für Schweißarbeiten wie z. B. WIG-, MIG-, MAG-, und Lichtbogenschweißverfahren nur **Schweißerschutzmasken mit einer automatischen Regulierung der Abdunkelung und Aufhellung** zu verwenden.

33. Sicherheitsüberwachung

Der Projektbetreuer bzw. der SiGe-Koordinator haben das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und die getroffenen Schutzmaßnahmen überprüfen zu lassen. Sie können den AN und dessen Bauleitung anweisen,

Dokument	D	DO-03	
	Ausgabe:	9	
Partnerfirmenordnung	Rev.-Stand:	17.10.17	
	Seite:	10 von 10	

unzulässige Einrichtungen oder unzureichende Schutzvorkehrungen sofort zu ändern und zu ergänzen, so dass sie den Vorschriften entsprechen.

34. Entsorgung von Abfällen

Aufgrund unterschiedlicher Zusammensetzung und des daraus resultierenden Gefährdungspotenzials werden Abfälle in die beiden Kategorien - gefährliche und nicht gefährliche Abfälle - eingeteilt.

Gefährliche Abfälle sind beispielweise: ölhaltige Abfälle, imprägnierte Hölzer, Asbestprodukte, Farben/Lacke. Nicht gefährliche Abfälle sind beispielweise: unbelasteter Bodenaushub, Metallabfälle, Papier, Pappe.

Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Anforderungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) zu entsorgen.

Bei Revisionen oder Projekten werden für die täglich anfallenden Abfälle Container oder Behälter bereitgestellt.

In den Müllbunker der ETH dürfen ohne Freigabe vom AN keine Abfälle eingebracht werden.

Bei Abfällen, die nicht bei der ETH direkt entsorgt werden können (Eigenentsorgung), tritt die ETH in der Regel als Abfallerzeuger auf und organisiert die ordnungsgemäße Entsorgung. Eine Abstimmung hierüber ist mit der ETH vom AN vorzunehmen.

35. Hochtemperatur-Isolierwollen

Für Isolierungen von Leitungen oder Aggregate mit einer Wärmestrahlung von über 1.000 °C dürfen nur Produkte wie z. B. „Insulfrax S“ eingesetzt werden die eine Biolöslichkeit aufweisen.

36. Anhang

- Leitsätze zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in der Enertec Hameln
- Formular „Arbeitsschutznachweis Partnerfirmen“